

ALLGEMEINE SICHERHEITSUNTERWEISUNG

Hinweis:

Die Grundlage der Unterweisung ist aus der freien Wirtschaft und hat nicht immer direkten Bezug auf die Tätigkeiten und Vorkommnisse der Notfunkgruppe. Der Begriff Unternehmen/Unternehmer kann oft mit der Leitung der Notfunkgruppe verbunden werden.

➤ Erstellt von der Gruppe Verwaltung 11.02.2025

INHALT

- Einleitung
- Rechtliche Grundlagen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Erste Hilfe
- Arbeitsunfall
- Ordnung und Sauberkeit – 5S-System
- Leitern und Tritte
- (Bildschirm)arbeitsplätze



EINLEITUNG: VORTEILE GUTER ARBEITSSCHUTZSTANDARDS

- Gesundes und motiviertes Mitarbeiterteam
- Sichere Arbeitsumgebung
- Weniger Unfälle
- Niedriger Krankenstand
- Erhöhung der Qualität und Rentabilität
- Gutes Arbeitsumfeld, Abläufe und Umsetzungen
- Vertrauen in Gesundheits- und Sicherheitsstandards
- Höhere Arbeitsplatzsicherheit
- Reduzierte Versicherungsbeiträge
- Reduziertes Risiko von Schadensersatzprozessen
- Reduziertes Risiko von Strafverfolgungen



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 12 Arbeitsschutzgesetz und § 4 BGV A1 Allgemeine Vorschriften

Der Unternehmer* unterweist die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung:

- vor Aufnahme der Beschäftigung
- dann mindestens einmal jährlich

* Leitung der Notfunkgruppe



PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

- Bereitstellen einer geeigneten Arbeitsorganisation sowie notwendiger Mittel
- Erteilen und Überwachen notwendiger Anweisungen an die Beschäftigten
- Stilllegen von Einrichtungen, wenn Personen gefährdet sind

Kosten für Schutzmaßnahmen (z. B. PSA) darf der Arbeitgeber nicht an den Beschäftigten weitergeben.



PFLICHTEN DER BESCHÄFTIGTEN

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

- Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu sorgen.
- Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.
- Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

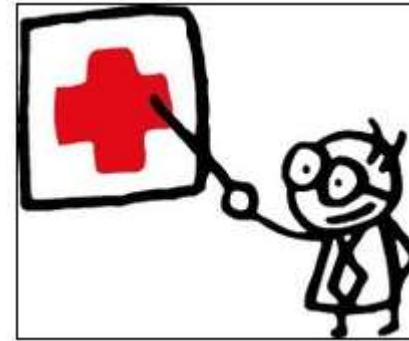
Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.



ERSTE HILFE

Wie habe ich mich zu verhalten, wenn Verletzungen passieren?

- Erste Hilfe oder Versorgen / Behandeln der Verletzung, wenn notwendig
- Dokumentieren der Verletzung - Eintrag in das Verbandbuch



Weitere Maßnahmen

- Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten!
- Lassen Sie alle Verletzungen in das VERBANDBUCH eintragen.
- Lassen Sie entnommenes Verbandmaterial aus dem Verbandskasten wieder auffüllen.

Die Verletzung muss auf dem Weg zur Arbeit, auf dem Heimweg oder während der Arbeit passiert sein.

Die Notfunkgruppe führt in der Gruppe Verwaltung eine Liste – Verletzungen sind schriftlich an das Postfach notfunk@vogelsbergkreis.de zu melden. Vorab ist eine mündliche Meldung erwünscht.

Nachteile bei der Nichtbeachtung

Sollte es bei einer kleinen Verletzung, welche im Zusammenhang mit der Arbeit geschehen ist, zu Komplikationen oder zu Folgeschäden kommen, übernimmt die Berufsgenossenschaft keine Behandlungskosten, wenn **kein Eintrag im Verbandbuch** über die ursprüngliche Verletzung vorhanden ist.

Sind die Verletzungen und Auswirkungen so gravierend, dass es zu Rentenansprüchen kommt, werden auch diese nicht anerkannt!



SOFORTMASSNAHMEN BEI NOTFÄLLEN

- Bringen Sie die Verletzten aus dem Gefahrenbereich.
- Sichern Sie die Unfallstelle ab und rufen Sie den Lagerleiter.
- Setzen Sie einen Notruf ab:

Wo ist es passiert?

Was ist geschehen?

Wie viele Betroffene?

Welche Verletzungen liegen vor?

Warten auf Rückfragen!



WAS IST EIN UNFALL?

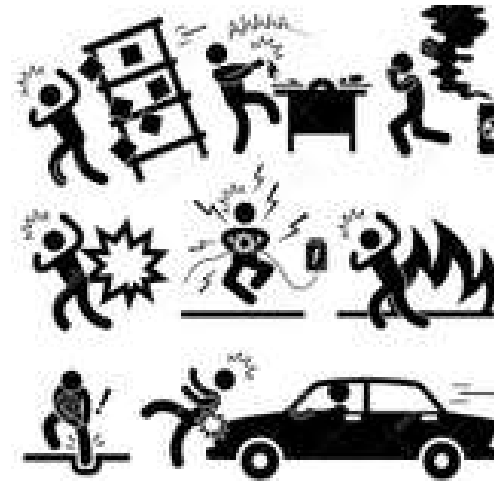
Der nicht geplante und unkontrollierte Fall, der zu den nachstehenden Unfallfolgen führen kann:

- Verletzungen
- Schäden
- Verluste

Unter Arbeitsunfall versteht man einen Unfall, den ein Beschäftigter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet.

Zu den versicherten Tätigkeiten gehören:

- die Betriebstätigkeit einschließlich der Dienstwege und Dienstfahrten
- die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung von Arbeitsgeräten
- der unmittelbare Weg zur und von der Arbeitsstätte



UNFALLURSACHEN

Menschen

- Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln
- Arbeiten im kranken oder ermüdeten Zustand
- Fehlende Überwachung
- Eile bei der Arbeit
- Nichtbeachten der Regeln
- Unsachgemäße Arbeitskleidung
- Verzicht auf Schutzkleidung
- Falsche oder unsachgemäße Verwendung der Arbeitsplatzausstattung
- Verstellen der Durchgangswege, ausgeschüttete Flüssigkeiten auf dem Weg, fehlerhafte Beleuchtung und Belüftung, schlechte Reinigung und Wartung
- Fehlende Konzentration und Ablenkung



Prozess

- Fehlende Überwachung
- Verzicht auf Schutzkleidung
- Falsche oder unsachgemäße Verwendung der Arbeitsplatzausstattung
- Mangelhafte Gestaltung der Gebäude und dessen Struktur
- Ausstattungen, die nicht ausreichend gestaltet, ausgewählt, gebaut, geschützt und gewartet oder gelagert sind
- Verstellen der Durchgangswege, ausgeschüttete Flüssigkeiten auf dem Weg, fehlerhafte Beleuchtung und Belüftung, schlechte Reinigung und Wartung
- Fehlende Information, Anweisung,
Schulung und Überwachung
- Gefährliche Arbeitsumstände

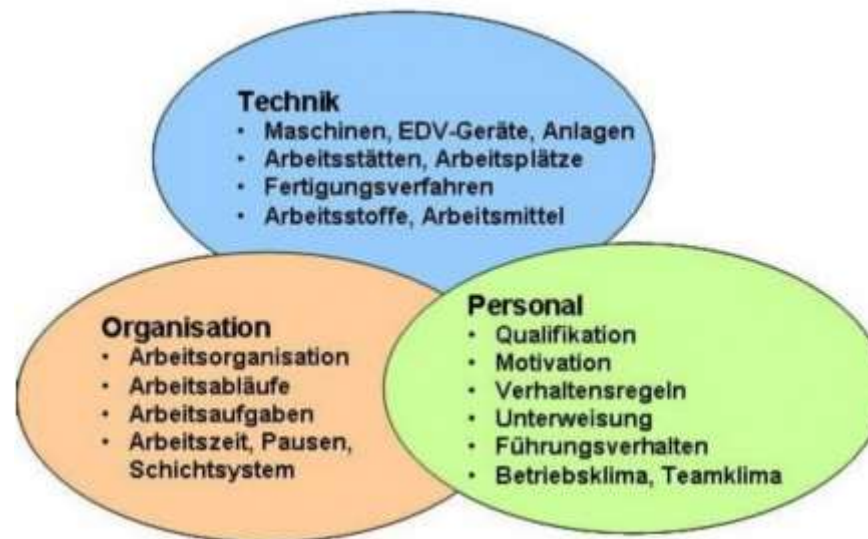


Spezielle Infos zur Notfunkgruppe

➤ Ausstattung aus Sicherheitstechnischer Sicht im Einsatz- Übungsfall

- Stabiles Schuhwerk (wenn vorhanden/ praktikabel Sicherheitsschuhe)
- Handschuhe
- Schutzhelm (im Rahmen von Antennenbaumaßnahmen)
- Warnweste (wenn keine vom Kreis gestellt wird dann die Kfz-Warnweste)
- Passendes Werkzeug (im Rahmen der Arbeitsvorbereitung fest zu legen)
- Nach Möglichkeit Hektik vermeiden

Die Liste kann gerne im Rahmen der Unterweisung erweitert und angepasst werden.



UNFALLANZEIGE

Eine Unfallanzeige ist dann auszufüllen, wenn

- eine Ausfallzeit von mehr als drei Tagen entsteht

und / oder

- der Berufsgenossenschaft Kosten entstehen



ORDNUNG UND SAUBERKEIT

Wichtige Voraussetzung für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

- Reststoffe und sonstige Gefahrstellen müssen sofort beseitigt werden.
- Reinigungsmittel (Gefahrstoffe) sind nur an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.

Was bildet eine Rutsch- oder Stolpergefahr?

- Nasse Fußböden
- Herumliegende Gegenstände



LEITERN UND TRITTE

Arbeiten auf Leitern - allgemein

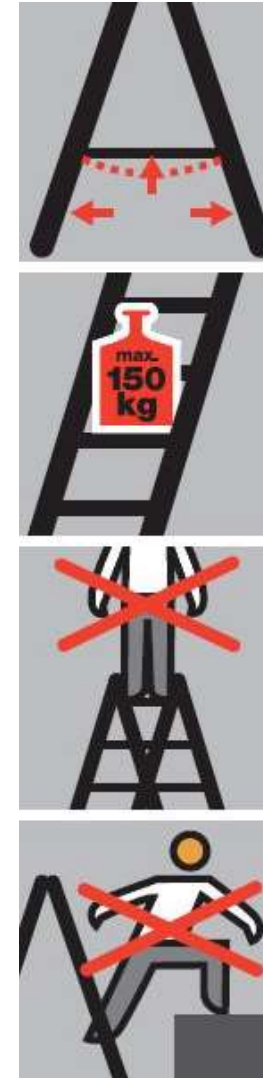
- Nur Leitern mit GS-Zeichen oder BG-PRÜFZERT-Zeichen verwenden
- Vor jeder Benutzung die Leiter auf Schäden überprüfen
- Leitern und Tritte nicht selbst behelfsmäßig reparieren
- Schadhafte Leitern nicht benutzen und sofort aussortieren
- Leitern und Tritte im Verkehrsbereich gegen Anstoßen sichern
- Beim Arbeiten auf Leitern und Tritten darf der Schwerpunkt des Körpers nicht außerhalb der Standfläche liegen.



LEITERN UND TRITTE

Arbeiten auf Stehleitern

- Es dürfen nur einwandfreie Leitern verwendet werden.
- Stehleitern müssen standsicher aufgestellt sowie gegen Einsinken und Umfallen gesichert werden.
- Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern benutzt werden.
- Von Stehleitern aus darf nicht auf andere Arbeitsplätze, Verkehrswege oder Einrichtungen übergestiegen werden.
- Die oberste Sprosse oder Stufe darf nicht bestiegen werden
- Auf Treppen und schiefen Ebenen dürfen nur Stehleitern mit Holmverlängerungen eingesetzt werden.





LEITER UND TRITTE

Anstellwinkel von Anlegeleitern

Bei Anlegeleitern einen Anstellwinkel von 65° bis 75° einhalten



VERKEHRSWEGE (BEI EINER UNTERBRINUNG IN GEBÄUDEN)

- Schubladen und Türen von Schreibtischen und Schränken nicht offen stehen lassen
- Stühle und Schreibtische niemals als Aufstiege oder als Ersatz für Büroleitern benutzen
- Keine schweren Gegenstände auf Büroschränke legen
- Keine Anschlussleitungen von Computern, Telefonen und anderen Büroarbeitsmitteln in Verkehrswegen verlegen, um Stolperstellen zu vermeiden
- Verkehrswege und Fluchtwege nicht - auch nicht kurzfristig - als Lagerflächen verwenden
- Fluchttüren immer freihalten
- Im Notfall Treppenhäuser benutzen

Kisten, Werkzeug und andere Hindernisse werden leicht zu Stolperfallen.



REGALE (ZENTRALE LAGERSTELLE DER NOTFUNKTECHNIK)

- Zulässige Belastung einhalten
- Einlagerung nur durch geschulte Fachkräfte
- Standsicherheit von Regalen gewährleisten
- Durchgänge unter Regalen gegen Herabfallen von Lagergut sichern
- Nicht für die Be- und Entladung genutzte Seiten gegen Herabfallen von Lagergut sichern
- Regalträger gegen Ausheben sichern
- Erforderlichenfalls Durchschiebesicherungen anbringen



HANDHABUNG VON LASTEN

Lasten heben und absetzen

- Last mit gespreizten Beinen und gestrecktem, geradem Rücken
- In der Hocke aufnehmen und dann zuerst die Beine strecken
- Vor dem Anheben der Last prüfen, ob sie frei anhebbar ist
- Last nicht ruckartig anheben oder auffangen
- Hohlkreuzhaltung vermeiden
- Verdrehen der Wirbelsäule beim Heben und Tragen vermeiden
- Große oder längere Lasten zu zweit anheben und tragen



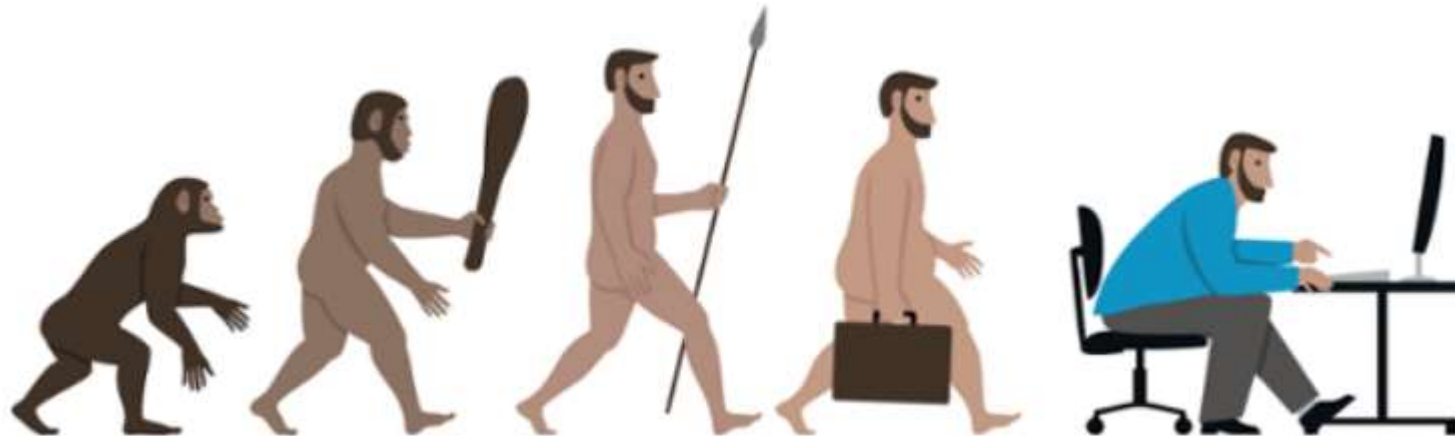
Lasten tragen

- Lasten verteilen - nicht einseitig tragen
- Lasten dicht am Körper halten und tragen
- Lasten nicht in verdrehter Haltung weiterreichen
- Last in aufrechter Haltung tragen
- Freie Sicht auf den Verkehrsweg ermöglichen



ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR DIE ARBEIT AN BILDSCHIRMEN

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildScharbV)
- Hilfen für die Gestaltung der Arbeit an Bildschirmgeräten in Büro und Verwaltung ZH1 / 418
- Sicherheitsregeln für Büro-Arbeitsplätze ZH 1/535
- Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Büro ZH 1 / 618
- Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz Bildschirmarbeit - G37



BELEUCHTUNG

Die Beleuchtung muss der Art der Sehaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Benutzer angepasst sein; dabei ist ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung zu gewährleisten, die Beleuchtung muss ausgewogen und gleichmäßig sein.

Beleuchtungsstärke:
mindestens 500 lx

Notfunk:

Die Angaben dienen als Hinweis wohlwissend, dass diese im Einsatzfall nicht immer eingehalten werden können.

